

Unbeliebte Mitbewohner: Was tun gegen Marder, Ratten und Co?

Ratten im Garten, Mäuse im Keller oder ein Marder auf dem Dachboden können Hausbesitzern das Leben schwer machen. Wer die unbeliebten Mitbewohner vertreiben oder bekämpfen will, sollte allerdings nicht vorschnell zu Gift greifen. Neben gesundheitlichen und ökologischen Risiken gelten inzwischen strengere Regeln.

Ratten: Vorbeugen statt vergiften: Abfälle, Kompost, Tier- und Vogelfutter können Ratten anlocken. Deshalb sollten Lebensmittelreste nicht offen liegen, Mülltonnen geschlossen und Kompostanlagen möglichst rattensicher gestaltet werden. Auch undichte Stellen an Gebäuden, Kellerschächte und beschädigte Abwasserleitungen sind mögliche Zugänge und sollten kontrolliert werden.

Rechtslage 2026 deutlich verschärft: Beim Einsatz von Rattengift hat sich die

Rechtslage geändert. Die sogenannte befallsunabhängige Dauerbeköderung ist nicht mehr zugelassen. Rodentizide dürfen grundsätzlich nur bei festgestelltem Befall eingesetzt werden. Zulassungen bestimmter Ratten- und Mäusegifte für Privatverbraucher laufen aus. Das bedeutet: Giftköder sollten nicht mehr als vorbeugende Standardmaßnahme betrachtet werden. Bei einem tatsächlichen Befall sind zunächst mechanische Verfahren wie geeignete Fallen vorzuziehen. Gift sollte – sofern das konkrete Produkt für die private Anwendung noch zugelassen ist – nur entsprechend der Gebrauchsanweisung eingesetzt werden. Ab Ende Oktober 2026 stehen bestimmte antikoagulante Rodentizide Privatverbrauchern nicht mehr zur Verfügung.

Marder aussperren statt bekämpfen: Ein Marder auf dem Dachboden macht sich häufig durch nächtlichen Lärm, Geruch oder beschädigte Dämmung bemerkbar. Das wirksamste Mittel ist meist, den Zugang dauerhaft zu verschließen. Allerdings darf ein Tier nicht einfach eingeschlossen werden. Vor dem Verschließen möglicher Schlupflöcher muss sichergestellt sein, dass sich kein Marder – insbesondere kein Muttertier mit Jungtieren – im Gebäude befindet.

Wildlebende Tiere: Marder gehören zu den wild lebenden Tieren; zusätzlich können jagdrechtliche Vorschriften greifen. Hauseigentümer sollten deshalb nicht eigenmächtig mit Fallen oder anderen Maßnahmen experimentieren, sondern sich bei einem konkreten Problem an die örtlich zuständige Behörde oder einen fachkundigen Schädlings- beziehungsweise Wildtierdienst wenden. Das Bundesnaturschutzgesetz schützt wild lebende Tiere grundsätzlich vor mutwilliger oder grundloser Verletzung und Tötung.

Ungeziefer frühzeitig eindämmen: Ameisen, Wespen, Schaben oder andere Schädlinge lassen sich häufig durch Sauberkeit, das Beseitigen von Nahrungsquellen und das Abdichten von Zugängen fernhalten. Chemische Mittel sollten gezielt und sparsam eingesetzt werden. Besonders im Garten ist außerdem Vorsicht geboten: Nicht jede Falle oder jedes Bekämpfungsmittel darf überall eingesetzt werden.

Für Hauseigentümer gilt deshalb eine einfache Reihenfolge: Befallsursache feststellen, Zugänge und Nahrungsquellen beseitigen, mechanische Maßnahmen nutzen und chemische Mittel nur gezielt und rechtmäßig einsetzen. Wer die Ursache beseitigt, hat meist länger Ruhe als mit einer einmaligen Bekämpfungsaktion.

Die rechtlichen Aussagen zum Ratten- und Mäusegift stützen sich auf Informationen des Umweltbundesamtes und der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin. Seit dem 1. Juli 2026 sind Köder mit Antikoagulanzien nur noch für

berufsmäßige Verwender zugelassen. Die Verwendungsmöglichkeit für Privatverbraucher endet nach einer Übergangsfrist am 22. Oktober 2026. Danach gehören die Gifte in die Schadstoffsammlung.

Haben Sie Fragen dazu, wie Sie Haus und Garten so einrichten, dass Marder, Ratten und Co gar nicht erst einziehen?

Kontaktieren Sie uns ganz unverbindlich.
Wir beraten Sie gern.

Das könnte Sie auch interessieren: Sanieren und Modernisieren lohnt sich in jedem Fall